

# **VEREIN DER FREUNDINNEN UND FREUNDE DES HISTORISCHEN INSTITUTS DER UNIVERSITÄT STUTTGART E. V.**

*Satzung mit den Änderungen vom 13. Juli 2024*

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freundinnen und Freunde des Historischen Instituts der Universität Stuttgart". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Verein der Freundinnen und Freunde des Historischen Instituts der Universität Stuttgart e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Lehr- und Forschungstätigkeit sowie die Förderung der Studentinnen und Studenten des Historischen Instituts der Universität Stuttgart, insbesondere durch Vorträge, Buchbeschaffungen, wissenschaftliche Projekte der Studentenschaft, Betreuung der Anfangssemester, Exkursionen, Publikationen, Vermittlung von wissenschaftlichen Ergebnissen an eine breitere Öffentlichkeit, beispielsweise im Rahmen des Studium generale.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der/des Betroffenen die Mitgliederversammlung endgültig.

(3) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrags befreit.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederlistegestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Streichung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

(4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

#### **§ 5 Mitgliederbeitrag**

(1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beträge sind im ersten Viertel des Jahres fällig.

(2) In geeigneten Fällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden und der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassier\*in, der/dem Schriftführer\*in und bis zu neun Beisitzenden. Im Vorstand sollen mindestens je zwei Angehörige des Lehrkörpers, zwei

ordentliche Studenten und zwei sonstige Mitglieder vertreten sein.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Vereinsbeschlüsse aus. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen jeweils der Unterschrift des Kassiers und des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (5) Der Schriftführer fertigt Beschlussprotokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und unterzeichnet diese zusammen mit dem Versammlungsleiter.

## **§ 7 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen. Sie haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie nimmt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben die Berichte des Vorstands entgegen, erteilt Entlastung und genehmigt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies

schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (3) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (4) Mitgliederversammlungen können auch digital oder durch ein anderes angemessenes Kommunikationssystem durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenz-Sitzung oder im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand, sofern er von der gesetzlichen Lage dazu gezwungen wird.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung gem. Art. 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DS-GVO

- das Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DS-GVO

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 11 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins**

(1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann jedoch nur mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.